

Schwanheimer Zeitung

(Schwanheimer Anzeiger)



Die Schwanheimer Zeitung erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnements 175 Hg. monatlich frei ins Haus, oder 150 Hg. in der Expedition abgeholt; durch die Post vierteljährlich M. 5.25 ohne Bestellgeld.
Redaktion und Expedition:
Baronsenstrasse 3. Telefon: Amt Höchst Nr. 47 u. 503.

Anzeigen: Die fünfzeilene Pettizeile oder deren Raum 35 Hg. Bei größeren Aufträgen und öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. — Inseraten-Nachnahme auch durch alle größeren Annoncen-Bureaus.
Redaktion und Expedition:
Baronsenstrasse 3. Telefon: Amt Höchst Nr. 47 u. 503.

Amtliches Verkündigungsorgan für die Gemeinde Schwanheim

Amtliche Bekanntmachungen.

Getreideablieferungsprämie.

Auf Anordnung des Kreisausschusses in Höchst am Main sind die für die Auszahlung der Getreideablieferungsprämie notwendigen Feststellungen schon jetzt zu treffen. Ich ersuche daher sämtliche Landwirte, die ihnen jederzeit erteilten Ablieferungsscheine bis spätestens Montag, den 28. 6. 20 12 Uhr mittags, auf Zimmer 1 des Rathauses abzugeben. Einen Teil hat der Vorliegende Ortsbauernschaft bereits abgeliefert.

Der Ablieferungsschein ist der Nachweis der Ablieferung.

Diejenigen Landwirte, welche über ihre Ablieferung keine Unterlagen besitzen, haben einen Zettel abzugeben, aus dem zu ersehen sein muß:

1. Genaue Adresse des Ablieferers,
2. Datum der Ablieferung und Ort,
3. In wieviel Ablieferung erfolgt ist,
4. Genaue Angabe der abgelieferten Menge,
5. Weshalb kein Ablieferungsschein beigebracht werden kann.

Persönliche Rückfragen auf dem Rathaus sind vorläufig zwecklos, da die Angaben erst nachgeprüft werden müssen.

Schwanheim a. M., den 25. Juni 1920.
Der Bürgermeister: Esser.

Kartoffelverforgung 1920/21.

In Ausführung der Anordnung betr. die Kartoffelverforgung 1920/1921 ersuche ich sämtliche Landwirte, deren gesamter Grundbesitz 2 ha und mehr beträgt, bis Montag, den 28. 6. 20, 6 Uhr abends auf Zimmer 1 des Rathauses durch Zettel anzugeben:

1. Größe des gesamten Grundbesitzes

a) Ackerland . . . ha . . . ar . . . qm

b) Wiesen

(Die sich hieraus ergebende Summe muß mit den Angaben des Katasteramtes übereinstimmen!)

2. Größe der mit Kartoffeln angebauten Fläche.

Unterschrift, genaue Adresse.

Außerdem haben diejenigen Landwirte, welche mit der Landwirtschaftlichen Zentral-Genossenschaft zu Wiesbaden oder der Landwirtschaftlichen Zentral-Verlebenshause Filiale in Frankfurt a. M. bereits Verträge auf Lieferung von Spätkartoffeln abgeschlossen haben, ebenfalls durch Zettel anzugeben:

1. Tag des Vertragsabschlusses,
2. Bezeichnung der Genossenschaft pp.,
3. Kartoffelmenge.

Zur vorläufigen Orientierung mache ich bekannt, daß bei einer Betriebsgröße von

- 2—3 ha 10 Zentner
- 3—5 ha 20 Zentner
- 5—10 ha 40 Zentner

Kartoffeln von jedem ha der Kartoffelanbaufläche abgabepflichtig sind.

Schwanheim a. M., den 25. Juni 1920.
Der Bürgermeister: Esser.

Lozholz.

Dasjenige bis jetzt ausgelagerte Brennholz, welches bis zum 30. d. Mts. nicht eingelöst ist, wird anderweit verkauft. Ersatz wird nicht geleistet.

Schwanheim a. M., den 23. Juni 1920.
Der Bürgermeister: Esser.

Feuerwehrübung.

Zur Vermeidung unnötiger Beunruhigung der Einwohnerschaft wird bekannt gegeben, daß im Laufe der nächsten Woche eine Alarm-Übung der Freiwilligen Feuerwehr stattfindet.

Schwanheim a. M., den 25. Juni 1920.
Der Bürgermeister: Esser.

Kohlenkarten.

Die Ausgabe der nicht abgeholten Kohlenkarten erfolgt am Montag, den 28. d. Mts., nachmittags von 2—5 Uhr. Nach diesem Termin werden keine Kohlenkarten mehr ausgegeben.

Schwanheim a. M., den 25. Juni 1920.
Der Bürgermeister: Esser.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

1. Für Sperr-Bezirke.

A. Für das verseuchte Gehöft.

1. An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstiger Standorte, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

2. Das verseuchte Gehöft wird gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperrverhängt.

In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung auf besonderen Antrag meinerseits gestattet werden.

Im übrigen finden auf die Schlachtung folgende Vorschriften des § 160 der Biehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 Anwendung:

aa) Die Schlachtung der Tiere hat unter Beobachtung etwaiger vom beamteten Tierarzt getroffenen Anordnungen und unter polizeilicher Aufsicht, soweit angängig, im Seuchengehöfte, sonst in anderen geeigneten Gehöften des verseuchten Gemeindebezirks zu erfolgen.

bb) Zur Schlachtplätze dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personenverkehr offen stehen, noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden.

cc) Die veränderten Teile der getöteten seuchenkranken Tiere oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Junge werden nur dann freigegeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

dd) Häute und Hörner der kranken und der verdächtigen Tiere, sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen, aber der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Gehöft, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion unter Verschluss zu halten.

ee) Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachthöftes zu desinfizieren.

Die vorstehenden Bedingungen zu cc—ee sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standorte) geschlachtet worden ist (Notischlachtung).

b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöftes ist gestattet, jedoch, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöftes desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insofern, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzuhalten.

e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöfte ist verboten.

Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung der gesamten Milch stattgefunden hat.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

1. Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
2. Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad;
3. Erhitzung im Wasserbad auf 85 Grad für die Dauer einer Minute.

Für die Abgabe von Milch an Sammelmolke-reien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können vom Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden Ausnahmen zugelassen werden.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem Gehöfte dürfen nur in folgender Weise erfolgen:

Wird Dünger aus verseuchten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöftes oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungstoffes nicht stattfinden kann, zu packen oder, falls dies unzulässig ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen mit dicker Kalkmilch zu übergießen.

Jauche und Dünger von Wiederkäuern und Schweinen dürfen — abgesehen von dem Falle der Packung des Düngers außerhalb des Gehöftes — während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und vor Feststellung der Abheilung der Seuche nur beim Vorliegen zwingender Gründe aus dem Gehöft abgeführt werden. Die Abfuhr darf nicht mit Rindergepässen aus anderen Gehöften erfolgen. Die Abfuhr von Jauche darf nur in durch-dichten Behältnissen erfolgen. Dünger, der nicht gepackt war, ist auf möglichst dichten Wagen abzuführen. Erfolgt die Abfuhr solchen Düngers auf öffentlichen Wegen, so ist er, falls diese Wege nicht für die Gesamtdauer der Düngerabfuhr abgesperrt werden können, vor der Abfuhr mit dicker Kalkmilch wiederholt zu übergießen. Der Dünger, der vor der Abfuhr nicht gepackt war, ist auf dem Felde sofort unterzupflügen oder zu packen. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger zu hindern.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis und nur insofern aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transportes Träger des Ansteckungstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung kommen, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Milchtransport-gefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.

k) Von gefallen seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenk, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Junge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach den in Abschnitt 1a (dd) angegebenen Vorschriften zu behandeln.

Erleichterungen von vorstehenden in Abschnitt I a—k aufgeführten Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

l) Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöftes, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöftes, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abflüsse aus den Dungstätten oder den Jauch-behältern sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Ubergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

m) Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten betreten werden.

Die mit der Wartung seuchenkranker oder der Seuche verdächtigen Tiere betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung und beim Transporte solcher Tiere, bei der Ausfuhr, dem Streuen und Unterpflegen ihres Düngers beschäftigt gewesen sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren im Gehöfte in Berührung gekommen sind oder in den gesperrten Ställen bzw. Standorten verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Gehöftes die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommenen Körperteile reinigen und desinfizieren.

Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöft dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

n) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Gehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlussdesinfektion verboten.

o) Auf den an dem Seuchengehöft vorbeiführenden Straßen können Beschränkungen des Transportes und der Benutzung von Tieren jeder Art von mir angeordnet werden.

B. Allgemeine Bestimmungen für Sperrbezirke.

1. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anführung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.

2. Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in das Seuchengehöft verboten. In besonders dringlichen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

3. Dünger und Jauche von Kleinvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit meiner Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.

4. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Widerhauergepannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Fuß- oder Zuchtzwecken ist nur in dem Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden zulässig. In Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.

5. Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden zugelassen werden.

II. Allgemeines.

1. Im hiesigen Kreise wird verboten:
 - a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.
 - b) Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel im Seuchengebiete.
 - c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
 - d) Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh.
 - e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind. (Bergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu B. A. B. G.)
2. Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen vom Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden zugelassen werden. Etwaige Anträge sind bei mir einzureichen.

Im Hinblick auf den letzten großen Seuchenzug in den Jahren 1910/12 und auf die durch ihn veranlaßten schweren wirtschaftlichen Schäden ist es dringend geboten, etwaige Einschleppungen möglichst frühzeitig festzustellen und der Ausbreitung mit allen Mitteln entgegenzutreten.

Bei Neuausbrüchen in seuchefreier Gegend wird die Leitung der versuchten Klauenviehbestände unter Beachtung der Vorschriften des Viehseuchengesetzes möglichst rasch in die Wege zu leiten sein.

Die Krankheit wird daran erkannt, daß sich bei den kranken Tieren im Maule, an den Klauen und teilweise auch am Euter Blasen bilden. Wenn ein Tier unter

den Erscheinungen, die den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, erkrankt, ist der Besitzer verpflichtet, bei Vermeidung gerichtlicher Bestrafung umgehend der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Das erkrankte Tier ist von den anderen Tieren fernzuhalten.

Die Polizeibehörden haben alsdann sofort, nötigenfalls unter Benutzung des Telefons oder des Telegraphen, hierher und dem Kreistierarzt Mitteilung zu machen.

III. Desinfektion.

1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchestall untergebracht sind, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchefreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gehalten hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b B. A. B. G. angegebenen Frist seuchefrei befunden worden ist (3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit, ohne daß innerhalb der 3 Wochen nach der amtstierärztlichen Feststellung Neuerkrankungen vorgekommen sind).

IV. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im hiesigen Kreisblatt in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74-77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909. (Reichsgesetzblatt Seite 519.)

Höchst a. M., den 22. Juni 1920.

Der Landrat. J. B.: Dr. Hindrichs.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 23. Juni 1920.

Der Bürgermeister: Esser.

Rundschau.

Die neue Reichsregierung.

Berlin, 25. Juni. (W. B.) Der Reichspräsident hat auf Vorschlag des Reichskanzlers Fehrenbach folgende Herren ernannt:

Reichsjustizminister Dr. Heineke (wird betraut mit der Vertretung des Reichskanzlers),

Reichsminister des Auswärtigen Dr. Simons,

Reichsminister des Innern Koch,

Reichsfinanzminister Dr. Wirth,

Reichsernährungsminister Hermes,

Reichspostminister Giesberts,

Reichsverkehrsminister Gröner,

Reichswehrminister Gessler,

Reichswirtschaftsminister Dr. Scholz,

Reichsschatzminister v. Raumer.

Die Besetzung des Wiederaufbauministeriums ist noch vorbehalten. Die Verhandlungen über die Besetzung des Reichsarbeitsministeriums werden bald abgeschlossen sein. Das Kabinett wird morgen zur ersten Sitzung zusammentreten und sich am Montag dem Reichstag vorstellen.

Die „B. Z.“ hört aus politischen Kreisen, daß das Reichsarbeitsministerium dem Zentrumsmittglied Pfarrer Dr. Brauns angeboten werden dürfte, der Direktor des katholischen Volksvereins in München-Grubbad ist und in der christlichen Arbeiterbewegung eine große Rolle spielt. Das Wiederaufbauministerium soll gegebenenfalls mit dem Kommerzienrat Böhm in München, dem Direktor der dortigen deutschen Bank, besetzt werden, der der Bayerischen Volkspartei angehört.

Berlin, 25. Juni. (Priv.-Tel. der „Frkf. Ztg.“) Der Reichstag wird am Samstag sittingsfrei bleiben. Am Montag wird der Reichskanzler Fehrenbach sich mit seinem Kabinett und seinem Programm dem Reichstag vorstellen, und an die am Vormittag abgegebene Regierungserklärung soll sich am Nachmittag die Aussprache anknüpfen. Die Tagung des Reichstags wird, da nunmehr der Beginn der Konferenz von Spa für den 5. Juli festgesetzt ist, nur bis zum 4. Juli währen.

Sistierung des Steuerabzugs?

Berlin, 25. Juni. (Priv.-Tel. der „Frkf. Ztg.“) Während der jetzigen Tagung des Reichstages bis zum 4. Juli soll der Notetat zur Beratung gestellt werden und

außerdem ein Antrag des Zentrums, der Demokraten, der Sozialdemokraten und der Deutschen Volkspartei auf Sistierung des zehnprozentigen Steuerabzugs vom Lohn und Gehalt.

Die Konferenz von Spa.

Der englische Geschäftsträger erklärte im auswärtigen Amt, er sei beauftragt, mitzuteilen, daß die Konferenz von Spa am 5. Juli stattfindet.

Die Noten der Entente.

Von den drei dem Vorsitzenden der deutschen Friedensdelegation in der Frage der Entwaffnung seitens der alliierten Regierungen zugegangenen Noten zählt die erste die verschiedenen Verstöße gegen die militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages auf, die Deutschland von den Alliierten zur Last gelegt werden. Es wird dann im einzelnen darauf hingewiesen, die Alliierten seien darin einig, daß die Bestimmungen des Friedensvertrages über die Entwaffnung Deutschlands sowohl, was die Heeresstärke, als auch das Kriegsgerät betreffend, respektlos durchgeföhrt werden müßten. Daher müßte es bei der Herabsetzung der deutschen Heeresstärke auf 100 000 Mann verbleiben. Die Sicherheitspolizei sei innerhalb dreier Monate aufzulösen. Dafür könne schon die von dem Kriege bestandene Ordnungspolizei auf 150 000 Mann, somit um 70 000 Mann gegen ihren Stand von 1913 erhöht werden. Ferner fordern die Alliierten, daß die deutsche Gesetzgebung ausdrücklich in Einklang mit den militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages gebracht werde, womit, wie aus der zweiten Note hervorgeht, insbesondere die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Gesetz gemeint ist. Ferner werden in der Note geforderte Maßnahmen gegen die Ausfuhr von Kriegsmaterial verlangt; endlich wird auf wirksame Maßnahmen zur Auflösung der Einwohnerwehren bestanden. Die zweite Note gibt insbesondere Einzelheiten über den Ersatz der Sicherheitspolizei durch 150 000 Mann Ordnungspolizei. Die dritte Note fordert mit Rücksicht auf die unvollkommene Ausführung der Auslieferung des militärischen Luftfahrtmaterials, daß die Anfertigung von Luftfahrtmaterial in Deutschland, die an sich am 10. Juli wieder hätte beginnen können, erst drei Monate nach der vollständigen Durchführung der Auslieferungspflicht wieder aufgenommen werden darf.

Die Entente-Botschafter für Berlin.

Nach dem „Echo de Paris“ wird der neuernannte französische Botschafter Laurent seinen Posten schon vor dem 1. Juli antreten.

Laut „Petit Journal“ ist der zum englischen Botschafter in Berlin ausersehene Lord Abernethy der bisherige Vertreter Englands bei der Banque Ottomane. Sein bürgerlicher Name war Edgar Vincent; er wurde kürzlich zum Pair ernannt.

Zum italienischen Botschafter in Berlin ist bekanntlich der jetzige Geschäftsträger de Martino bestimmt. Der belgische Gesandte in Tokio, Graf de la Faille de Leverghen, wurde zum Gesandten in Berlin ernannt.

Arbeitslosigkeit und Einkommensteuer.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion nahm, wie der „Vorwärts“ mitteilt, Stellung zu der Arbeitslosenfrage und stimmte der Einbringung folgender Interpellation zu: „Was gedenkt die Regierung gegen die zunehmende Arbeitslosigkeit zu tun? Wie gedenkt sie, insbesondere in der jetzigen Krise die Stilllegung von Betrieben zu verhindern und Arbeitsgelegenheit zu schaffen? Ferner wurden zwei Fraktionsmitglieder beauftragt, die Steuerfrage, besonders aber die Einkommensteuer eingehend zu prüfen und Vorschläge auszuarbeiten, wie die Härten beim Steuereinzug behoben werden können. Weiter wurde beschlossen, in eine Prüfung der Personalfrage anlässlich der Kabinettsbildung nicht einzutreten.“

Um die Zwangswirtschaft.

Die Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer haben bei ihrer Sitzung am 23. Juni in Berlin einen Beschluß gefaßt, in dem es u. a. heißt: „Die ständige Kommission hält die Vorschläge des Reichsernährungsministeriums betr. eine anderweitige Regelung der Bewirtschaftung des Schlachtviehes für unannehmbar, da sie auf ein weiteres Beibehalten der Zwangswirtschaft hinauslaufen. Die Kommission erklärt, daß die gesamte Landwirtschaft nicht mehr bereit ist, sich der Zwangswirtschaft mit Schlachtvieh zu fügen. Die Landwirtschaft wird bereit sein, einen noch näher festzusetzenden Mindestbedarf an Schlachtschweinen auf dem Wege der Lieferungsverträge unter der Voraussetzung sicher zu stellen, daß die zur Einfuhr vorgesehenen Maimengen den Mästern zu einem angemessenen Preise und in ausreichenden Mengen zur Verfügung gestellt werden.“

Die Verkehrslage im Ruhrgebiet.

Die Verkehrslage im Ruhrgebiet war in der vergangenen Woche sowohl im Eisenbahntransport als im Wasserstraßenverkehr im allgemeinen günstig. Dem Umschlag und Versand kommt allerdings zugute, daß die Förderung im Vergleich zum Vormonat nachgelassen hat. Die Wagengestellung betrug in der vergangenen Woche täglich etwa 20 730 Wagen. Fehlziffern waren nur am 14. Juni zu verzeichnen. Die Lagerbestände gingen weiter zurück. Der weitere Abtransport auf dem Rhein vollzog sich ohne Störungen.

Die Uebergabe der ersten Zone an Dänemark.

Die Kopenhagener Zeitungen melden: Die dänische Regierung erhielt aus Paris die Mitteilung, daß die endgültige Uebergabe der Souveränität über die erste Zone an Dänemark kommenden Samstag stattfinden werde. An diesem Tage werde zwischen der Entente und Dänemark ein Vertrag unterzeichnet, durch den die erste Zone endgültig an Dänemark übergeben ist.

Englisches Urteil über den Bolschewismus.

Der Berichterstatter der „Times“ in Stockholm hatte Unterredung mit Frau Snowden und Dr. Gueft, Mitgliedern der englischen Arbeiterdelegation, die sich nach ihrem Besuche in Rußland auf der Rückreise nach England befinden. Frau Snowden erklärte: Ich komme mit der festen Überzeugung, daß wir hier vom Bolschewismus nichts zu lernen und durch ihn nichts zu gewinnen haben. England ist ein sehr konservatives Land. Der Arbeiter hat dort bessere Aussichten, als er jemals in Rußland unter den Bolschewisten erlangen wird.

Aus Nah und Fern.

Höchst a. M., 24. Juni. Ein schlechtes Geschäft machte ein hiesiger Arbeiter, der am Sonntag abend 10 Uhr auf der Königsheiner Straße eine Ledertasche fand, welche von einer zu Wagen heimkehrenden Ausflugsgeellschaft verloren war. Der Eigentümer drückte dem ehrlichen Finder diskret eine „Banknote“ in die Hand, die sich hinterher als ein guter Höchster 25 Pf.-Zettel erwies. Der darob stark enttäuschte Finder stellte diese fürstliche Belohnung dem splenditen Herrn andern Tags wieder zur Verfügung.

Eronberg, 23. Juni. Der städtische Haushaltsplan für 1920 schließt in der ordentlichen Verwaltung mit 1.000.000 Mark, in der außerordentlichen mit nahezu 8.000.000 Mark ab. Das ist die zehnfache Summe gegen den Friedensstand. Zur Deckung besonderer Ausgaben beschloß die Stadtverwaltung die Aufnahme eines Darlehens von 800.000 Mark.

Offenbach a. M., 23. Juni. Der Mangel an Absatz in Lederwaren hat sich derartig gesteigert, daß in den Betrieben durchweg nur noch 4 Stunden am Tage gearbeitet wird. Den Arbeitern wird für die ausfallenden Arbeitsstunden keine Entschädigung gewährt. Sie haben sich durch ihre Verbandsleitung mit den Arbeitgebern wegen Zahlung einer Entschädigung in Verbindung gesetzt und wollen, wenn diese abgelehnt wird, die Vermittlung des Berliner Reichsverbandes anrufen. — Auch in Frankfurt a. M. hat sich die Lage auf dem Ledermarkt derartig verschlimmert, daß eine der größten Schuhfabriken am Plage unmittelbar vor dem Konkurs steht.

Mainz, 25. Juni. Am Samstag, den 26. Juni, feiert der durch seine großen Erfolge auf Gesangswettstreiten bestens bekannte Dirigent Herr Peter Silbersdorf sein 25-jähriges Dirigenten-Jubiläum. Gleichzeitig ist es 25 Jahre, daß er das Gesangsquartett „Gutenbergs“ dirigiert.

Offenbach a. M., 22. Juni. Im nahen Niederroden geriet der 15-jährige Arbeiter Franz Weiland beim Aufspringen auf einen fahrenden Zug unter die Räder und wurde dabei getötet.

Rüdesheim, 24. Juni. Bei der Verpachtung des Sandplatzes für das Kirmes-Karussell erhielt ein auswärtiger Karussellbesitzer mit dem Höchstgebot von 6150 Mark für zwei Tage den Zuschlag.

Worms, 24. Juni. Das Höchstgehalt des Obervermeisters wurde auf 25.000 Mark jährlich festgesetzt, die Orts- und Feuerungszulagen kommen. Das Höchstgehalt des Beigeordneten wurde auf 20.000 Mark festgesetzt, auch hier kommen Feuerungszulagen und Ortszulagen hinzu.

Heidelberg, 23. Juni. Eine schauerliche Entdeckung machte heute nachmittag einige Damen auf dem Heidelberger Friedhof. Ein junger, nur mit Hemd und Hose bekleideter Mann stand in einem geöffneten Grabe, hatte seinen Sarg erbrochen und war damit beschäftigt, die Leichenteile herauszuschaffen. Auf die Frage der Frauen, was er da mache, erklärte er, er habe keine Fleischmarken. Entsetzt eilten die Frauen zum Friedhofswärter, der die Festnahme des Wahnsinnigen bewirkte. Der Mann hatte sich vorher das Grab seines vor einem Jahrzehnt verstorbenen Großvaters angeeignet und hatte dann geöffnet. Er stammt aus Kallstadt und wurde der hiesigen psychiatrischen Klinik übergeben.

Sonntagsgedanken.

(Nachdruck verboten.)

Bald wagen wieder Saaten golden im sengenden Sonnenbrande. Es ist Sommerszeit, die Ernte reift. — Siehe es kommt die Zeit, daß man zugleich ackern und ernten, und zugleich keltern und säen wird; und die Ernte werden mit süßem Wein triefen, und alle Hügel werden fruchtbar sein. —

Die große Sorge um das tägliche Brot, die schwerer je die deutsche Seele belastete, wird angesichts der umhenden Felder leichter. Die Bitte um Brot, die aus jedem Munde immer dringender täglich zum Himmel schallt, wird heuer ein gültig sorgender Brotherr dort oben hören. War die Aussaat vor Monaten mühsam und langsam, drückte die Sorge ums tägliche Brot allzu sehr, so ist die Freude beim Anblick der fruchtbaren Aehren, die uns in diesem Jahre die deutsche Erde gab, doppelt süß und tief. Reiche Aussaat, reiche Ernte; mühsame Aussaat, lohnende Ernte. — Dankerfüllten Herzens bitten wir uns, wie einst der göttliche Sämann es getan, es mit seinen Jüngern über die Halmfelder von Schar schritt und frohlockend ausrief: „Erhebet eure Herzen und sehet die Getreide, wie sie reif zur Ernte stehen.“

Das Samenkorn wurde einst in den Boden gelegt, damit es aufgehe, wachse und neue Frucht bringe. Welch herrlicher Hauch umweht so ein kleines Gebilde. Der Hauch, daß so ein winzig Ding die erste Rolle spielt in der großen Ernährungsfrage der Menschheit. Nutzt es im Herbst in das dunkle Schollengrab und vergräbt sich bald wieder heraus ans Licht. Der Winter mit seinen Stürmen und Wüsten berührt es nicht, durch

Eis und Schnee hielt es hoffnungsgrün seine Fahne hoch, bis die Frühlingssonne es stärkte zum neuen Wachstum und Blühen, bis der goldene Vorbeer sich nun an seinem Halme wiegt. — Es schien die große Not der Deutschen zu fühlen und zu wissen. —

Bald wird wieder der Sämann kommen und die Frucht seiner Arbeit ernten. —

Wenn wir die reiche Gottesgabe betrachten im großen Dome der Natur, wie der Vater den Tisch für Menschen und Tiere reichlichst wieder gedeckt hat, dann sollen wir auch draußen im wogenden Aehrenfeld den Sonntag heiligen durch Dank und Bitte: Gib uns heute unser täglich Brot! —

A. Sch.

Lokale Nachrichten.

60-jähriges Jubiläum der „Concordia“. Zum Jubiläum der „Concordia“ sei folgendes mitgeteilt. Das Fest beginnt mit der Abholung des einzigen noch lebenden Gründers, Herrn Theodor Heinrich, heute abend um 7 1/4 Uhr durch den festgebenden Verein. Der Marsch geht durch die Alte Frankfurter, Neu-, Launus-, Wald- und Hauptstraße zur Turnhalle. Dortselbst beginnt um 1/8 Uhr die akademische Feier und hieran anschließend Kommerz unter Mitwirkung der hiesigen Vereine. Sonntag vormittag 1/9 Uhr findet Gedächtnis-Gottesdienst für die verstorbenen und gefallenen Mitglieder des Vereins in der katholischen Pfarrkirche statt. Sonntag nachmittag um 1/2 Uhr ist Festzug. Die Aufstellung erfolgt in der Mainstraße und geht durch die Alte Frankfurter-, Haupt- und Bahnstraße zum Festlokal (Turnhalle). Dortselbst findet zunächst Fahnenweihe, dann Gesangsvorträge der auswärtigen Vereine und Volksfest statt, abends ist Festball. Hoffentlich beschert der Himmel zu dem Fest auch das richtige Festwetter.

Der Steuerabzug im besetzten Gebiet rechtskräftig! Nach einer Mitteilung des Reichskommissars für die besetzten Gebiete hat die Rheinlandkommission am 24. Juni beschlossen, keine Einwendungen gegen die Anwendung der Verordnung vom 21. Mai betreffend Inkrafttreten der Vorschrift über den 10-prozentigen Abzug der Einkommensteuer am Arbeitslohn zu machen. Der 10-prozentige Abzug wird also im besetzten Gebiet rechtskräftig erfolgen.

Wassergeldverhöhung. Zu dem in Nr. 71 gebrachten „Eingefandt“ unter dem Stichwort „Die Hausbesitzerfrage“ wird uns von zuständiger Seite geschrieben: „Wenn der Einsender den Zusammenschluß aller Interessenten — will wohl heißen: der Hauseigentümer — empfiehlt, so ist das seine Sache und sein gutes Recht. Wenn er aber in bezug auf die amtliche Bekanntmachung vom 15. Juni 1920 betreffend die Wassergeldverhöhung von einer „Verschleierung tatsächlicher Verhältnisse“ spricht und sich berufen fühlt, die Sache „in einem klaren Licht“ erscheinen zu lassen, so hat er sich die erwähnte Bekanntmachung entweder nicht richtig angesehen oder sie nicht richtig verstanden. In der amtlichen Veröffentlichung hat „man“ gesagt, das zuletzt gezahlte Wassergeld sei um 125% erhöht. Ist das richtig oder kann man hier von einer Verschleierung sprechen? — Ob die zulässige Durchschnittserhöhung der Mietpreise von 1914 um 20% heute noch genügt oder nicht, ist eine Frage für sich; solange der gesetzlich festgelegte Prozentsatz nicht geändert ist, bleibt er jedenfalls maßgebend. Hat der Hausbesitzer nachweislich infolge ausgeführter Reparaturen usw. erhöhte Aufwendungen gemacht, so ist das Mietvertragsamt berechtigt, auf Antrag des Hausbesitzers die Miete zu erhöhen. Daß die Zwangseinkommensminderung für beide Teile eine mißliche Angelegenheit ist, liegt auf der Hand. Der Notstand ist aber da, er wächst noch von Tag zu Tag und muß behoben werden. Zu seiner Linderung beizutragen ist moralische Pflicht der Hausbesitzer. Daß Zwangsmassnahmen notwendig geworden sind, ist ja lediglich die Folge davon, daß freiwillige Mitarbeit verweigert wurde! Die Zwangsmassnahmen treffen übrigens nicht nur die Hausbesitzer, sondern auch die Mieter übergroßer Wohnungen. Selbstverständlich ist die Kommission der „schuldige Teil“, sie kann es weder dem Vermieter noch dem Wohnungsuchenden recht machen. Eine andere Kommission — mag ihre Zusammensetzung sein wie sie will — wird es ebensowenig können! Kritik zu üben ist leicht: Der Einsender würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er seiner Kritik auch Vorschläge folgen ließe, die dem Uebel abhelfen! Wahrscheinlich würde kein Kommissionsmitglied auch nur eine Sekunde zögern, dem Einsender Ehrenamt, Nachbefugnisse — und täglichen Vergütungen zu überlassen!“

Für den raschen Abbau und die Revidierung der Zwangswirtschaft hat sich die Nieder Gemeindevertretung am Donnerstag abend in einer von Herrn Bauer (Dem.) eingebrachten, vom Zentrum unterstützten Resolution nach längerer Aussprache einmütig ausgesprochen. In

treffender Weise schilderte hierbei der Antragsteller, wie die heutige Handhabung der schon stark durchlöchernten Zwangswirtschaft nur dem Wucher- und Schiebertum noch Vorteil bringt und welche große Verluste die Kommunalverbände, die sich mit enormen Vorräten an Fetten, Hülsenfrüchten usw. eingedeckt haben, erleiden, da diese Lebensmittel heute im freien Handel wesentlich billiger zu haben sind, als die Kommunen sie abgeben können. Er empfiehlt die schleunige Abgabe dieser Vorräte an die Händlergenossenschaften. Durch eine strikte durchgeführte Preiskontrolle und eine weise Zurückhaltung aller Konsumenten würde eine weitere wesentliche Verbilligung aller Lebens- und Bedarfsartikel und somit eine Verbesserung der Lebenshaltung leicht zu erreichen sein. Reich und Kommunen selbst aber würden enorme Summen, die heute für die Unterhaltung der Lebensmittelämter und durch die unabwendbaren Verluste entstehen, sparen. In der Debatte stimmten alle Redner dem Antragsteller im allgemeinen zu. Nur bezüglich der Milch-, Fleisch-, Brot- und Zuckerverversorgung wurde für Beibehaltung der Zwangswirtschaft bzw. der Rationierung plädiert.

Von einem Auto überfahren und getötet wurde am Dienstag abend 10 1/4 Uhr, wie die französische Verwaltung bekannt gibt, der militärische Posten auf der Frankfurter Landstraße bei Oriesheim. Das Auto entkam unerkannt in der Richtung nach Frankfurt. Infolge dieses bedauerlichen Vorfalles sind nun dem Fuhrwerkverkehr auf der genannten Landstraße insofern die Zügel angelegt, als die zurzeit des Waffenstillstandes bestandenen Absperrevorrichtungen wieder hergestellt wurden.

Zu den Kreistagswahlen und der Erneuerung des Kreisausschusses hat die Nieder Gemeindevertretung in ihrer letzten Sitzung Stellung genommen. Auf Antrag des Vertreters Bauer (Dem.) wurde einstimmig eine Resolution angenommen, in der der Regierungspräsident ersucht wird, die durch die Zurückziehung des Hoffheimer Protokolls jetzt möglich gewordene Neuwahl des Kreistages und Kreisausschusses umgehend anzuordnen, damit diese Körperschaften eine den politischen Veränderungen entsprechende rechtliche Befugnis erfahren.

Ortskrankenkasse. Am Montag, den 28. Juni, abends 6 Uhr, findet im Gasthaus „Zur Krone“ in Nied eine außerordentliche Ausschusssitzung der allgemeinen Ortskrankenkasse Schwanheim statt. Wir machen die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten hierauf aufmerksam.

Gefunden eine Geldbörse mit Inhalt. Näheres Zimmer 6 des Rathauses.

Rein Metallband für Postpakete. Durch Umschnüren der Postpakete mit Metallband, das von der Geschäftswelt jetzt vielfach verwendet wird, sind Verletzungen des Postpersonals in großer Zahl vorgekommen. Auch wird die glatte und schnelle Abwicklung des Packereiverkehrs durch diese Pakete insofern beeinträchtigt, als das Personal sie nur zaghaft und mit Vorsicht anfaßt, um sich vor Verletzungen zu schützen. Da zudem die Schwierigkeiten, die der Beschaffung guten haltbaren Bindfadens bisher entgegenstanden, mehr und mehr behoben sind, hat die Postverwaltung angeordnet, daß vom 1. Oktober ab Metallband zum Umschnüren der Postpakete nicht mehr verwendet werden darf.

Katholischer Gottesdienst.

Sonntag, den 27. Juni 1920, 5. Sonntag nach Pfingsten.

7 Uhr Frühmesse, Amt zu Ehren des hl. Johannes, gem. hl. Kommunion der Klassen IIa und IIb. — 8 1/2 Uhr Kindergottesdienst: Amt für die verstorbenen Mitglieder des Gesangsvereins „Concordia“. — 10 Uhr: Hochamt. — 11 Uhr: Andacht.

Montag, 6 Uhr: Amt für Anna Maria Rohaut geb. Wachen-dörfer, danach ein Amt für Anna Maria Jemel geb. Lohrmann und deren Schwiegermutter Peter Müller.

Dienstag, 6 Uhr: Amt für die Gemeinde, danach ein Amt für den verstorbenen Arbeiter Peter Jol. Schaub.

Mittwoch, 6 Uhr: das 3. Exequienamt für Francisca Rascher, danach das 2. Exequienamt für Georg Grünwald.

Donnerstag 6 Uhr: Amt für den verstorbenen Arbeiter Wilhelm Schiebener und dessen Vater, danach ein Amt für Peter Ferdinand Staab und Katharina Heuser geb. Fay. Von 4 Uhr: Gelegenheit zur hl. Beichte.

Freitag, 6 1/2 Uhr: Amt zu Ehren des hl. Herzens Jesu für Friedrich Rohrmann, im St. Josephshaus 6 1/2 Uhr: Amt zu Ehren des hl. Herzens Jesu für die Heileute Christian und Brigitta Berg und deren Enkelkind Brigitta. Um 8 Uhr: Andacht zum hl. Herzen Jesu.

Samstag, 6 Uhr: 2. Exequienamt für Magdalena Köhlig geb. Scharf, danach das 2. Exequienamt für Heinrich Pabsthorf. — Von 3—7 Uhr und nach 8 Uhr Gelegenheit zur hl. Beichte. Um 7 Uhr Salve.

Sonntag, 7 Uhr Frühmesse. — 8 1/2 Uhr Kindergottesdienst, Amt zu Ehren der schwerkranken Mutter Gottes in bes. Anliegen für Familie Karl Schaub L., Gem. hl. Kommunion der Klassen IIIa und IIIb. — 10 Uhr Hochamt.

Evangelischer Gottesdienst.

Sonntag, den 27. Juni, 4. Sonntag nach Trinitatis.

Vorm. 10 Uhr Predigtgottesdienst. Kirchenmusik für die weibliche Jugendpflege. — 11 Uhr Bibelbesprechung.

Allgemeine Ortskrankenkasse Schwanheim.

Am Montag, den 28. Juni 1920, abends 6 Uhr findet in Nied im Gasthaus „Zur Krone“ eine

ausserordentliche Ausschuss-Sitzung

statt, wozu die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten höchst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Änderung der §§ 34, 53 und 104 a bis f.
2. Genehmigung des Ausrüstungsvertrages.
3. Verschiedenes.

Schwanheim a. M., den 18. Juni 1920.

I. A.: Jakob Müller, Vorsitzender.

Johannisbeeren

das Pfund Mk. 1.—

empfiehlt

Albert Roth

Ober- u. Gemüsehändler

Hauptstr. 15.

Haus

zum Alleinbewohnen möglichst mit Garten zu kaufen gesucht. Offerten unter 1300 an die Exp. d. Bl.

Wir eröffnen Samstag, den 26. Juni, Hauptstr. 45, eine

spez. Zigarren-Verkaufsstelle.

Wir werden bestrebt sein nur Qualität-Zigarren aus den feinsten Überseetabaken zu wirklich billigen Preisen anzubieten.

Herrmann & Möller.

! Achtung !

Morgen Sonntag, den 27. Juni 1920
ab 3 Uhr nachmittags

Grosse Tanzbelustigung

verbunden mit Preisschiessen, Tombola,
sowie sonstigen Ueberraschungen bei **Arnold
Henninger (Zum Schwanen)**. Um
geneigten Zuspruch bittet

Gesellschaft Deborah 1902^{er}
Schwanheim a. M.

Das Preisschiessen beginnt um 9 Uhr vorm.

5000 Arbeits- und Wirtschaftsschürzen

Blau druck und glatt blau, gute Ware Zellstoff Mk. 6.50 das Stück
Probensendung $\frac{1}{4}$ Dtzd. gegen Nachnahme.

1000 Militärbettstrohsäcke

haltbarer Zellstoff Mk. 15.— das Stück. Probensendung 2 Stück gegen Nachnahme.

3000 Kinderschürzen für das Alter von 1-5 Jahren
teilweise mit Bortenbesätzen und Verzierungen Mk. 4.— das Stück.
 $\frac{1}{4}$ Dtzd. zur Probe gegen Nachnahme.

2000 Paar Hosenträger

haltbare Qualität, mit elastischen Teilen Mk. 4.80 das Paar.
Probensendung 2 Paar gegen Nachnahme.

1000 Stück grosse Rucksäcke mit Taschen
schwerer Zellstoff, starke Gurte und Haken 50x60 cm Mk. 15.— das Stück.
Probensendung ein Stück gegen Nachnahme.

1000 grosse Säcke

geeignet für Kartoffeln, Futtermittel, Getreide, Masse usw.
Nr. 906 48x120 cm. Mk. 6.50 das Stück starkfädiger Zellstoff
25 48x120 . . . 7.— . . . haltbarer Zellstoff
41 50x110 . . . 7.50 . . . fester guter Zellstoff
 $\frac{1}{4}$ Dtzd. zur Probe gegen Nachnahme.

1000 Paar echte Gummistrumpfbänder für Frauen Mk. 1.75 das Paar
1000 Kinder . . . 1.25 . . .
aus bestem Gasmaskengummi, strammer Gummizug.
Probensendung $\frac{1}{4}$ Dtzd. gegen Nachnahme.

3000 Militärruttermägen (Fressbeutel)

für Pferde, auch sonstige landwirtschaftliche Zwecke verwendbar guter Zellstoff
Mk. 3.50 das Stück sehr preiswert. Probensendung 2 Stück gegen Nachnahme.

5000 Einkaufstaschen

Marktaschen, Damentaschen, Zugbeutel, etc. teilweise mit wertvollen Besätzen u.
Handmalerei, Probepaket enthaltend 6 Stck. sortiert zus. Mk. 18.— geg. Nachnahme.

1000 Arbeiteranzüge (Joppe und Hose)

blau, fester Zellstoff, Grösse 46 statt Mk. 30.— Mk. 27.— der Anzug.
1 Probanzug gegen Nachnahme.

Eduard Schmidt, Mech. Näherei, Coburg

Ein weisser Anzug
für Junge von 8-10 Jahren zu ver-
kaufen. **Tannusstr. 22.**

Haus

welches sich als Geschäftshaus eignet
zu kaufen gesucht. Zu erf. i. d. Exp 1281.

Sängerlust

Heute Samstag abend Beteiligung am
Kommers und morgen Sonntag am
Festzug des Gesangsvereins Concordia.
Zusammenkunft heute abend in der
Turnhalle morgen Sonntag $\frac{1}{4}$ 1 Uhr im
Vereinslokal. Vereinsabzeichen anlegen.

Turnverein

Heute abend Beteiligung am Kommers
des Gesangsvereins „Concordia“.

Morgen mittag Teilnahme an dem
Festzuge. Zusammenkunft $\frac{1}{4}$ 1 Uhr im
Vereinslokal. Zahlreiche Beteiligung
der Mitglieder ist dringend erwünscht.

Fussball-Abteilung.

1. Mannschaft morgen nachm. halb 4
Uhr Wettspiel auf dem hiesigen
Platze gegen F.F.V. „Phoenix“.

3. Mannschaft morgen vorm. halb 10
Uhr Wettspiel auf dem hiesigen
Platze gegen Sp.-V. Höchst 08.

Leichtathletische Abteilung.

Beteiligung an den Nationalen Jubi-
läumswettkämpfen des Frankfurter Turn-
vereins 1860 auf den Sandhöfen Wiesens.

Der Vorstand.

Turngemeinde

Heute abend Beteiligung am
Kommers in der Turnhalle.

Morgen mittag pünktlich 1 Uhr

Zusammenkunft

im Vereinslokal zwecks Beteiligung am
Festzuge.

Der Vorstand und Turnrat.

Freiw. Feuerwehr.

Heute Samstag abend halb 7 Uhr
Treffpunkt in Uniform bei Kamerad Mohr
(Hauptstr.). Pünktlich $\frac{1}{4}$ 7 Uhr Abmarsch
zum Kommers — Sonntag nachmittag
1 Uhr Zusammenkunft in der Restau-
ration Gastell zwecks Beteiligung am
Festzug in Uniform.

Der Kommandant.

„Stolze-Schrey“

Heute abend Beteiligung am
Kommers des Gesangsvereins Concordia

Dienstag abend

Monats-Versammlung

im Vereinslokal.

Der Vorstand.

Achtung!

De Mondog Owend um acht
Do werd e kla Töttche gemacht.
Die 96er die howe wos for,
Wer neugierig is, kann horche am Dor.

Uff de Vordergass, bei Merkels Karl,
Do werd gehalle fer gute Kinner en Ball.
Drum uff die Jugend un bein Karl gelaufe
Unser Schah der dut aach Handkäs verkaufe.

Wer e Weibche bot, nix wie in Arm gehengt
Un uff es Maurerklavier de Foxtrott geschwengt.
Für Esse un Trinke is bestens gesorgt
Un wer ka Geld mer bot, der kriet ach geborgt!

Obs wahr is???

Gute Kinner 1896^{er}.

Fleisch- und Speckverkauf.

Es gelangen zur Ausgabe:

Heute nachmittag von 4-5 Uhr bei Phil. Henrich das Fleisch

Kranke. Preis das Pfund 9.80 Mk.

Montag, den 28. ds. Mts., vormittags von 9-12 Uhr bei dem

gern Speck auf Grund der Kundenlisten. Es entfallen auf die Person 100

Preis die Ration 2.35 Mk. Gültig sind die Fleischkartenabschnitte vom 21.

bis 27. Juni 1920.

Schwanheim a. M., den 26. Juni 1920.

Der Bürgermeister: Esser

Bürgerverein.

Die Mitglieder werden zu reger Be-
teiligung an dem Jubiläumsfest des
Gesangsvereins Concordia hiermit auf-
gefordert.

Der Vorstand.

Stenographen-Gesellschaft

„Gabelsberger“

Morgen Beteiligung am Festzug. Zu-
sammenkunft der Mitglieder vollzählig
im Vereinslokal um 1 Uhr.

Der Vorstand.

Motorrad

3 PS und ein Paar neue

Herrenschuhe

Gr. 44 billig zu verkaufen.
Neue Frankfurterstr. 61.

Schöne Schlafstelle

zu vermieten. Näheres

Kirchgasse 21.

Grosse Preismässigung!

Durch Rückgang der Lederpreise
bin ich in der Lage, meine Preise
für Reparaturen wie folgt zu
reduzieren:

Herrenstiefel, Sohle und Fleck

früher Mk. 70.—, jetzt Mk. 60.—

Damenstiefel, Sohle und Fleck

früher Mk. 60.—, jetzt Mk. 45.—

Kindersohle, je nach Grösse.

Zur Verarbeitung kommt nur

erstklassige Ware.

Daselbst ein Paar braune

Damenstiefel Nr. 39

habe Schäfte, wenig getragen, Preis

Mk. 150.— und ein Paar weisse

Damenstiefel Nr. 39, fast neu.

Preis Mk. 120.— zu verkaufen.

Karl Hornung

Schuhmacher

Bahnstrasse 19.